

INHALT	SEITE
59. Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß Wehrpflichtgesetz	136
60. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“	137
61. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße, 1. Änderung“	140
62. Durchführung eines ergänzenden Verfahrens und öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans UN Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“	143
63. Einladung zur Ratssitzung	146
64. Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Unna GmbH	148
65. Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH	150
66. Konzernabschluss 2011 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH	152
67. Öffentliche Zustellung	154
68. Öffentliche Zustellung	155

59.

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Absatz 1 Wehrpflichtgesetz

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 des Wehrpflichtgesetzes im März 2013 dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch kann bis zum 28.02.2013 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Unna, Bürgerservice, Rathausplatz 1, 59423 Unna erklärt werden.

Unna, 01.10.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 17-59/16. Oktober 2012

60.

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan):

- im Osten von der westlichen Grenze der Karlstraße und der südlichen Grenze des Flurstücks 289, Flur 1, Gemarkung Massen;
- im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 289, Flur 1, Gemarkung Massen;
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 289, Flur 1, Gemarkung Massen;
- im Norden von der nördlichen Grenze des Flurstücks 289, Flur 1, Gemarkung Massen, einer in Höhe des Flurstücks 367, Flur 1, Gemarkung Massen senkrecht davon abzweigenden Linie, zwei 4 m nördlich und 5 m östlich parallel zum Sportheim verlaufenden Linien und einer 23 m südlich der Turnhalle der Sonnenschule verlaufenden Parallelen bis zur westlichen Grenze der Karlstraße.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

24.10.2012 bis einschließlich 24.11.2012

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung (ehemals Planungsamt) der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung, vorgebracht werden.

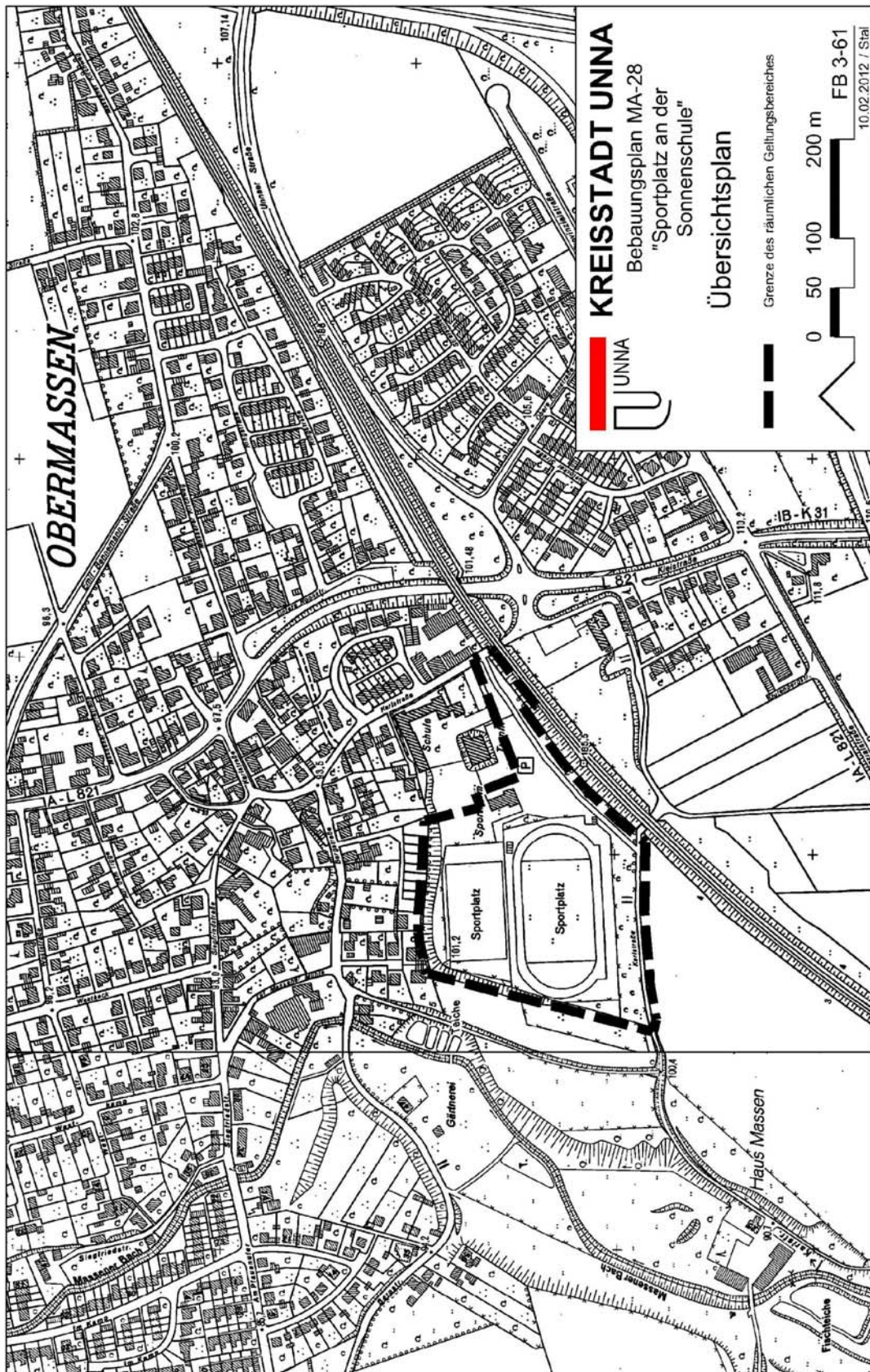
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Massen Nr. 28 „Sportplatz an der Sonnenschule“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 15.10.2012
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Abl. KrStUN 17-60/16. Oktober 2012

61.

Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungsabrundung am nordöstlichen Ostrand von Mühlhausen zu schaffen bzw. Wohnbebauung anstelle eines nicht realisierten Spielplatzes nordöstlich der Straße „Kusenkamp“ zu ermöglichen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Entwurf des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Westen: durch die östliche und südliche Grundstücksgrenze der Flurstücks 262, Flur 2, Gemarkung Mühlhausen und zum Teil durch die östliche Grundstücksgrenze der Straße „Kusenkamp“,

im Norden: durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 254, Flur 2, Gemarkung Mühlhausen,

im Osten: durch den Storcksbach (Flurstück 303, Flur 2, Gemarkung Mühlhausen),

im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 164, Flur 2, Gemarkung Mühlhausen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanentwurfs Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung wird der überlagerte Teilbereich des Bebauungsplans Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“ aufgehoben.

Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf Unna-Mühlhausen Nr. 2 „Östlich der Kreisstraße“, 1. Änderung, inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

24.10.2012 bis einschließlich 24.11.2012

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Ausgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, 15.10.2012

In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

62.

Bekanntmachung

Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans UN Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna (ASBV) hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan UN Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“ ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. In diesem ergänzenden Verfahren sollen die Abwägungsinhalte ergänzt und die im Baugenehmigungsverfahren deutlich gewordenen Modifizierungen des Vorhabens in den Satzungsplan übernommen werden; zugleich erfolgt damit die Anpassung an den mit Ratsbeschluss vom 21.03.2012 modifizierten Durchführungsvertrag. Die geänderte Satzung soll anschließend rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Das Verfahren umfasst den gesamten Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes UN Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“.

Darüber hinaus hat der ASBV beschlossen, für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan UN Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“ in der geänderten Fassung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans UN Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“ inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

24.10.2012 bis einschließlich 24.11.2012

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Geräuschuntersuchung zum Betrieb eines Tanzschul- und Veranstaltungszentrums in Unna, Ingenieurbüro Stöcker, Burscheid, 12.05.2011 einschl. Ergänzung vom 19.01.2012.

Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans UN Nr. 09 „Tanzschul- und Veranstaltungszentrum am Südring“ werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 15.10.2012
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Abl. KrStUN 17-62/16. Oktober 2012

63.

Bekanntmachung

Einladung zur Ratssitzung

Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Unna werden zu einer am

Donnerstag, 25. Oktober 2012, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

I. Öffentliche Sitzung

- A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 13.09.2012.
→ Niederschrift wird ggf. zur Sitzung nachgereicht.

- B. Be- und Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien
 - 1. Be- und Umbesetzung von Ausschüssen, Beiräten und Arbeitskreisen
→ Vorlage wird nachgereicht.

 - 2. Wahlen zu fremden Ausschüssen und Vertretungen
→ Vorlage wird nachgereicht.

- C. Haushaltsangelegenheiten
 - 1. Einbringung der Haushaltssatzung für die Jahre 2013 und 2014
→ Vorlage wird nachgereicht.

 - 2. Stellenplan für die Jahre 2013/2014
→ Vorlage wird nachgereicht.

- D. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna
 - 1. Fusion der Sparkasse Unna durch Aufnahme der Sparkasse Kamen

 - 2. Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH
hier: Verlustausgleichszahlung für das Wirtschaftsjahr 2011

 - 3. Änderung der Benutzungsordnung der Bibliothek im zib zum 01.01.2013

 - 4. Entwicklungsmaßnahme Unna-Uelzen
 - 1. Abschlussbericht

2. Aufhebung der Entwicklungssatzung
 5. 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Unna im Bereich des Bebauungsplans Unna Nr. 61 A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B 1“;
 1. Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 2. Feststellungsbeschluss
 6. Bebauungsplan Unna Nr. 61 A „Massener Straße / Feldstraße / Anschluss B 1“;
 1. Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen
 2. Satzungsbeschluss.
 7. Stellplatzablösesatzung, 3. Änderung
- E. Mündliche Mitteilungen
- F. Mündliche Anfragen
- G. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung am 13.09.2012.
→ Niederschrift wird ggf. zur Sitzung nachgereicht.
- B. Mündliche Mitteilungen
- C. Mündliche Anfragen

64.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann & Partner geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2011 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Unna GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungsle-

gung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Dortmund, den 23. Mai 2012

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kroniger
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Wendlandt
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

22.10. - 26.10.2012

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr
Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2011 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 10. Oktober 2012

gez. Jürgen Schäpermeier
Geschäftsführer

Abl. KrStUN 17-64/16. Oktober 2012

65.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Göken, Pollak un Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und ver-

mittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 23. Juli 2012

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

gez. Pencereci
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reuter
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

22.10. – 26.10.2012

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag
Freitag

8:30 - 15:30 Uhr
8:30 - 11:30 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2011 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 10. Oktober 2012

gez. Karl-Gustav Mölle

gez. ppa. Jürgen Bockermann

Geschäftsführer

Prokurist

Abl. KrStUN 17-65/16. Oktober 2012

66.

Bekanntmachung

Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2011

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüften und testierten Konzernabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Er-

kenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Bremen, 1. August 2012

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

gez. Pencereci
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reuter
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

22.10. – 26.10.2012

während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag
Freitag

8:30 - 15:30 Uhr
8:30 - 11:30 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2011 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 10. Oktober 2012

gez. Karl-Gustav Mölle

gez. ppa. Jürgen Bockermann

Geschäftsführer

Prokurist

Abl. KrStUN 17-66/16. Oktober 2012

67.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900180081900-1-02	28.09.2012

Empfänger

Name
Schwiderowski, Gustav
Letzte bekannte Anschrift
Friedrich-Winter-Straße 46 b, 59425 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	2-20-3	206

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 04.10.2012

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Corinna Brühl

Abl. KrStUN 17-67/16. Oktober 2012

68.

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
90 – 01 690 730 83 - 1- 01	16.10.2012

Empfänger

Name
Thomas Reinemann
Letzte bekannte Anschrift
Am Kastanienhof 74 b, 59423 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steuern & Abgaben	208

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna, 16.10.2012

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bärbel Heuser

Abl. KrStUN 17-68/16. Oktober 2012